



Richtlinien der Stadt Burgau zur Wirtschaftsförderung

(Stand: 15. Mai 2007)

Die Stadt Burgau beschließt eine Wirtschaftsförderung nach folgenden Richtlinien:

- a) Der Stadtrat der Stadt Burgau legt im Haushalt einen Betrag für die Wirtschaftsförderung fest. Der Betrag richtet sich nach den eingereichten Veranstaltungen von Wirtschaftsverbänden, Wirtschaftsvereinen und Wirtschaftsvereinigungen und einem Zuschlag für Sondermaßnahmen.
- b) Gefördert werden nur Maßnahmen aus Industrie, Handel und Gewerbe, die im Zusammenhang mit der Stadt Burgau stehen und im Bereich der Stadt Burgau durchgeführt werden.
- c) Die eingereichten Maßnahmen werden durch die Berücksichtigung im Haushalt vom Stadtrat genehmigt.
- d) Nachträglich beantragte Maßnahmen werden nur bis zur Erreichung der Fördermittelhöchstgrenze gefördert und müssen als Einzelfallentscheidung vom Stadtrat genehmigt werden.
- e) Der Förderungsbetrag wird auf 30 % der Gesamtkosten der Maßnahme begrenzt. In den Gesamtkosten dürfen keine Arbeitsstunden von Veranstaltern berücksichtigt werden. Die Auszahlung der Fördermittel, von genehmigten Maßnahmen, erfolgt nach Vorlage der Abrechnung bei der Stadtverwaltung.
- f) Die im Haushaltsjahr eingeplanten Fördermittel (Höchstgrenze) dürfen nicht überschritten werden.